



Statuten

Struktureller Aufbau

Die Statuten sind in folgende Artikel gegliedert:

I Allgemeines

- I.1 Name, Sitz
- I.2 Zweck
- I.3 Zugehörigkeit
- I.4 Zeichnungsrecht

II. Mitgliedschaft

- II.1 Aktivmitglieder
- II.2 Passivmitglieder
- II.3 Ehrenmitglieder
- II.4 Kennzeichen
- II.5 Mitgliederbeitrag
- II.6 Vereinsvermögen
- II.7 Haftung
- II.8 Austritte
- II.9 Ausschluss

III Organisation

- III.1 Organe
- III.2 Elternversammlung
- III.3 Abteilungsleiter
- III.4 Abteilungsleitung
- III.5 Abteilungsstab
- III.6 Elternrat
- III.7 Revisoren

IV Schlussbestimmungen

- IV.1 Auflösung
- IV.2 Weitere Bestimmungen
- IV.3 Änderungen der Statuten
- IV.4 Annahme der Statuten



Statuten

Artikel I: Allgemeines

I.1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „Pfadfinderabteilung Winkelried“ (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Wallisellen (ZH) ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

I.2 Zweck

Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele einer ganzheitlichen Jugendarbeit gemäss den Grundsätzen und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

I.3 Zugehörigkeit

Die Abteilung ist ein Jugendverein mit Anschluss an die katholische Kirchgemeinde St. Antonius in Wallisellen (nachstehend Pfarrei genannt). Sie beteiligt sich nach Möglichkeit an Jugendanlässen der Pfarrei.

Die Abteilung ist dem Pfadfinderkorps Glattal, dem Pfadfinderdistrikt St. Georg, dem Kantonalverband der Zürcher PfadfinderInnen (Pfadi Züri) und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen.

I.4 Zeichnungsrecht

Die Abteilung wird generell verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Abteilungsleiters und des Elternratspräsidenten.
Für rein administrative Belange kann die Abteilungsleitung besondere Regelungen treffen.



Statuten

Artikel II: Mitgliedschaft

II.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist, oder wer als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Bis zum Alter von 16 Jahren übt der gesetzliche Vertreter Mitgliederrechte aus.

Sobald ein Mitglied zum Leiter ernannt wird, bedarf es keiner Vertretung mehr.

II.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, welche einen von der Elternversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag an die Abteilung entrichten.

II.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Abteilungsleitung Personen vorgeschlagen und ernannt werden, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben.

II.4 Kennzeichen

Das Kennzeichen der Abteilung ist eine orange Patte. Aktivmitglieder erhalten bei der Aufnahme in eine Stufe das Korpsabzeichen, das entsprechende Halstuch und zwei orange Achselpatten. Beim Übertritt in eine Stufe wird das zugehörige Halstuch zu Verfügung gestellt.

II.5 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der EV festgesetzt und beträgt maximal CHF 100.--. Jedes Aktiv- und Passiv-Mitgliedes ist zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Für aktive Leiter entfällt diese Pflicht - eine Entrichtung des Beitrags ist aber auf freiwilliger Basis möglich.

In Härtefällen kann die Abteilungsleitung einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder diese herabsetzen.

II.6 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der einzelnen Gruppen, dem Material und dem Vereinsinventar zusammen.

II.7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Leiter und Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ist durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes ein Schaden



Statuten

entstanden für den die Abteilung aufkommen muss, kann der Schuldhafte in vollem Umfang verantwortlich gemacht werden.

II.8 Austritte

Der Austritt ist jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an das ALTeam möglich. Bei Austritt unter dem Jahr bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist eine schriftliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters nötig.

II.9 Ausschluss

Das ALTeam kann ein Mitglied unter schriftlicher Angabe der Gründe ausschliessen. Das Rekursrecht richtet sich nach den Statuten des PBS (Artikel 8).



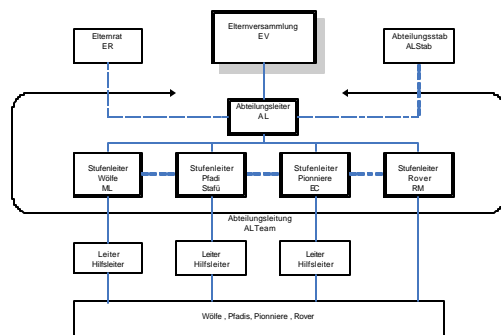
Statuten

Artikel III: Organisation

III.1 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- Elternversammlung (EV)
- Abteilungsleiter (AL)
- Abteilungsleitung (ALTeam)
- Abteilungsstab (Stab)
- Elternrat (ER)



III.2 Elternversammlung (EV)

III.2.A Die EV findet im 1. Quartal des Jahres statt. Im Bedarfsfall können auf Verlangen des ALTeam oder des ER zusätzliche ausserordentliche EVs einberufen werden.

III.2.B Die Einladung zur EV hat schriftlich mit Traktandenliste mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

III.2.C Wahlvorschläge und Anträge sind mindestens sechs Tage vor der EV dem ERP einzureichen. Nachträgliche Anträge müssen mittels Abstimmung durch die EV bewilligt werden.

III.2.D Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter gemäss Art. II.1.

Alle aktiven Mitglieder sind wählbar. Eltern und gesetzliche Vertreter sind nur wählbar als ERP, ER, Revisor oder Protokollführer.

III.2.E Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen.

III.2.F Die EV wählt den AL auf Vorschlag des ALTeam. Der ERP, die übrigen Mitglieder des ER, der Kassier, die Revisoren und der Protokollführer werden auf allgemeinen Vorschlag gewählt. Der AL wird jeweils für zwei, alle anderen Personen für ein Jahr gewählt.

III.2.G Zu den weiteren Aufgaben der EV gehört die Abnahme der Jahresrechnung, die Abnahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge.

III.3 Abteilungsleiter (AL)

III.3.A Der AL ist der Präsident und für alle Belange der Abteilung verantwortlich.

Ist er noch nicht volljährig, so übernimmt der ERP das Präsidium bis zur Volljährigkeit des AL.

III.3.B Eine Doppelbesetzung des AL-Amtes ist möglich.

III.3.C Der AL ist der EV gegenüber Rechenschaft schuldig.

III.3.D Die Aufgaben des AL sind:

- Die Verantwortung für die gute Führung der Stufen
- Die gute Ausbildung aller Leiter



Statuten

- Die Verantwortung für die Verwaltung der Abteilung
- Die Vertretung der Abteilung gegen aussen
- Die Ernennung der Leiter aller Stufen
- Die Leitung der Sitzungen des ALTeams
- Die gemeinsame Vorbereitung der ER-Sitzungen mit dem ERP

III.4 Abteilungsleitung (ALTeam)

III.4.A Das ALTeam besteht aus:

- Abteilungsleiter (AL, vgl. III.2)
- Stufenleiter aller Stufen

III.4.B Die Stufenleiter sind verantwortlich für die Planung und Durchführung des Programms der jeweiligen Stufen und für die Betreuung der Gruppenleiter und Hilfsgruppenleiter. Die Stufenleiter leiten die Sitzungen der Stufen. Die Stufenleiter sind in erster Linie dem AL Rechenschaft schuldig.

III.4.C Das ALTeam ist verantwortlich für das Jahresprogramm, die Zielsetzungen, die Leiternachwuchsplanung, Werbung und macht Vorschläge für die Wahl des AL.

Das ALTeam unterstützt den AL bei seinen Entscheidungen und hilft aktiv mit, diese umzusetzen.

III.4.D Bei Vakanz des AL übernimmt das ALTeam die Aufgaben des AL.

III.4.E Bei Bedarf können zu Sitzungen des ALTeam Gäste ohne Stimmrecht beigezogen werden.

III.5 Abteilungsstab (Stab)

III.5.A Der Abteilungsstab besteht aus:

- Präses als Vertreter der Pfarrei
- Kassier
- Materialchef
- Weitere durch das ALTeam berufene Personen

III.5.B Der Präses wird durch die Pfarrei mit Zustimmung des AL ernannt.

Alle anderen Personen werden vom AL mit Zustimmung des ALTeam eingesetzt.

III.5.C Der Kassier besorgt die Buchführung der Abteilung und erstellt die Jahresrechnung. Er ist gemeinsam mit dem AL für die Erstellung des ausgeglichenen Budgets zuständig.

Der Kassier ist für die Zahlung der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Der Kassier ist lediglich befugt, die durch den AL visierten Zahlungen zu tätigen.

III.5.D Der Materialchef ist für die Verwaltung und die Instandhaltung des Materials verantwortlich. Für finanzielle Aufwendungen ist das Einverständnis des Abteilungsleiters einzuholen.

Der Materialbestand ist jährlich zu kontrollieren.



Statuten

III.5.E Der Abteilungsstab unterstützt das ALTeam im administrativen Bereich und übernimmt allfällige ihm vom ALTeam übertragene Aufgaben.

III.5.F Der Abteilungsstab sollte zwischen drei und sechs Mitglieder umfassen.

III.6 Elternrat

III.6.A Der Elternrat besteht aus:

- Elternratspräsident (ERP)
- Elternräten (ER)

III.6.B Der ERP ist Bindeglied zwischen ALTeam und dem Elternrat.

III.6.C ER und ERP sind Eltern, deren Kinder Mitglieder der Abteilung sind. Eltern von Mitgliedern des ALTeam sind nicht wählbar. Die Mitglieder des Elternrates müssen von der Elternversammlung gewählt werden. Der Elternrat sollte zwischen vier und sechs Mitglieder umfassen.

III.6.D Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt dem ALTeam jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.

III.6.E Der Elternrat trifft sich vierteljährlich mit dem ALTeam zu einem Informationsaustausch.

III.6.F Der Elternrat ist zuständig für alle Versicherungsangelegenheiten.

III.6.G Der Elternrat ist Anlaufstelle für Anliegen aus dem Eltern- oder Mitgliederkreis. Auf Wunsch des ALTeam übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben.

III.6.H Elternratssitzungen werden durch den ERP oder durch das ALTeam einberufen.

III.6.I Bei Vakanz des ERP übernimmt ein Mitglied des Elternrates interimistisch die Aufgaben des ERP.

III.7 Revisoren

III.7.A Die EV bestimmt einen ersten und zweiten Revisor.

III.7.B Der erste Revisor prüft die Jahres- und Vermögensrechnung und erstattet der EV Bericht.

Der erste Revisor stellt den Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

III.7.C Der erste und zweite Revisor prüfen die Jahresrechnung alternierend.



Statuten

Artikel IV: Schlussbestimmungen

IV.1 Auflösung

Die ausserordentliche EV beschliesst die Auflösung der Abteilung mit einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten.
Das Vereinsvermögen und die vorhandenen Materialbestände fallen zur treuhänderischen Verwaltung für mindestens 10 Jahre an das Pfadfinderkorps Glattal, welches einer allfälligen Nachfolgeabteilung das hinterlegte Vermögen und die hinterlegten Materialbestände übergibt. Nach Ablauf der Frist gehen Vermögen und Material in den Besitz des Pfadfinderkorps Glattal.

IV.2 Weitere Bestimmungen

Für alle weiteren Belange gelten die Statuten und Weisungen der nächsthöheren Stufe.

IV.3 Änderungen der Statuten

Änderungen der vorliegenden Statuten müssen in der Traktandenliste angekündigt werden und mit 2/3-Mehrheit der an der Elternversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Änderungen treten frühestens 1 Tag nach der Abstimmung und nach Genehmigung durch die Pfadi Züri in Kraft und ersetzen allfällige frühere Regelungen vollständig.

IV.4 Annahme der Statuten

Diese Statuten wurden an der EV vom 23.03.2005 durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen. Sie treten in Kraft, sobald sie von der Pfadi Züri genehmigt worden sind.
Allfällige frühere Statuten sind damit vollständig aufgehoben.

Wallisellen, 23.3.2005

Die vorliegenden Statuten wurden an der EV vom 23.3.2005 durch 2/3-Mehrheit angenommen.

Stellvertretend unterzeichnet von: Urs Hardegger v/o Sunny, QM
Stefan Balmer v/o Dimitri, AL
Peter Good, ERP

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand der Pfadi Züri am 19.4.2005 genehmigt.

Stellvertretend unterzeichnet von: Catarina Erb v/o Mistral, VS Pfadi Züri